

EU-Konformitätserklärung gemäß PPWR (EU) 2025/40 DOC-11-08-2026-FEB112

Konformitätserklärung gemäß Artikel 39 der Verordnung (EU) 2025/40, auf der Grundlage des Konformitäts-Bewerbungsverfahrens nach Artikel 38 und Anhang VII sowie der Herstellerpflichten gemäß Artikel 15 und dem in Deutschland gültigen Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG).

1. Produktidentifikation

Information	Produktdetails
Produktname	STRETCHFOLIE 500MMX200M TRANSPARENT; 30µ KOMP. FÜR FED31
Verpackungsart	Verpackung - Hilfsmittel
Artikelnummer	FEB112
Verpackungsbeschreibung	Folien als flexible Verpackungsfolien (also dünne Kunststoff-/Verbundfolien oder auch papierbasierte Folien/laminierte Folien), die als Umhüllung/Schutz oder zum Fixieren/Einwickeln verwendet werden wie z.B. Stretchfolie / Umreifungersatz durch Einwickeln (Stretch- bzw. Schrumpffunktion), Schrumpffolie, Transparentfolien zum Umhüllen (z. B. Schutzfolie um Produkte) und laminierte Folien bzw. Folienverbunde als Außen-Umhüllung, Folienschläuche/Beutel als Verpackungsumhüllung
Chargen-/Seriennummer	Siehe Lieferschein bzw. Paletten Label
Materialzusammensetzung	LDPE

2. Hersteller

Name des Herstellers	Rajapack GmbH
Vollständige Anschrift	Carl-Metz-Str. 12, 76275 Ettlingen
Land	Deutschland
Telefon / E-Mail	0800 20 77 000 / info@rajapack.de
Bevollmächtigter in der EU	Fabian Kraft - Director Purchase & Procurement DACH-Region
Anschrift	Carl-Metz-Str. 12, 76275 Ettlingen

3. Erklärung

Hiermit erklären wir in alleiniger Verantwortung, dass die oben bezeichnete Verpackung den einschlägigen Anforderungen gemäß Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) **sowie** dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2025/40 betreffend Verpackungen (Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz – VerpackDG) in ihrer jeweils geltenden Fassung entspricht.

4. Erfüllte Anforderungen

Folgende Anforderungen werden auf der Grundlage der von den Lieferanten bereitgestellten Informationen erfüllt.

- ✓ **Einhaltung der Vorschriften für Stoffe in Verpackungen (Art. 5)**
 - **Schwermetalle:** Die Gesamtkonzentration an Schwermetallen (Pb, Cd, Hg, Cr VI) überschreitet nicht 100 ppm (0,01 Gew.-%).
 - **PFAS in Verpackungen mit Lebensmittelkontakt.** Für Verpackungen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, dürfen die Konzentrationsgrenzwerte für Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS) folgende Werte nicht überschreiten: 25 ppb für jede einzelne nichtpolymerische PFAS, 250 ppb für die Summe der nichtpolymerischen PFAS und 50 ppm für die Gesamtmenge der PFAS einschließlich polymerischer PFAS. **Nicht anwendbar:** Die Verpackung ist nicht dazu bestimmt, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.
- ✓ **Einhaltung der Vorschriften für recycelbare Verpackungen (Art. 6):** sobald die delegierten Rechtsakte erlassen sind. Die Bewertung der Recyclingfähigkeit erfolgt, sobald die delegierten Rechtsakte erlassen sind, in denen die Konstruktionskriterien für das Recycling sowie die Modalitäten zur Einstufung in die Leistungsklassen A, B und C festgelegt werden müssen.
- ✓ **Einhaltung der Mindestanforderungen an den Recyclinganteil bei Kunststoffverpackungen (Art. 7):** Die Mindestanforderungen an den Rezyklatanteil in Kunststoffverpackungen werden, soweit anwendbar, unter Berücksichtigung des Materials, der Verwendung der Verpackung, einschlägiger Ausnahmen sowie des gemäß Artikel 7 geltenden Anwendungsdatums bewertet.
- ✓ **Einhaltung der Vorschriften zur Verpackungsminimierung (Art. 10):** sobald anwendbar.
- ✓ **Einhaltung der Anforderungen an wiederverwendbare Verpackungen, sofern zutreffend (Art. 11).**
- ✓ **Einhaltung der Kennzeichnungs- und Informationspflichten (Art. 12)**
- ✓ **Zusätzliche Einhaltung folgender Vorschriften:**
 - **REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006** – keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) in Konzentrationen über 0,1 % (Gew./Gew.).
 - Verordnung (EU) 2019/1021 (**POPs**)
 - Verordnung (EU) 2024/3190 (**Bisphenole**)

5. Angewandte Normen / Spezifikationen

Die folgenden anwendbaren EU-Rechtsakte, Empfehlungen der Europäischen Kommission, harmonisierten Normen und technischen Spezifikationen wurden angewandt:

- ✓ **Verordnung (EU) 2025/40**
- ✓ Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2025/40 betreffend Verpackungen (Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz – **VerpackDG**) (Nur in Deutschland)
- ✓ Verordnung (EU) 2023/915 (**Schwermetalle**)
- ✓ Verordnung (EG) Nr. 2006/1907 (**REACH**),
- ✓ Verordnung (EU) Nr. 2024/3190 (**Bisphenole**), Verordnung (EU) 2019/1021 (**POPs**)
- ✓ Empfehlung (EU) 2017/084 (**MOSH-MOAH**)

Ein wesentlicher Teil der in dieser Verordnung vorgesehenen Verpflichtungen hängt jedoch noch von der schrittweisen Verabschiedung delegierter Rechtsakte, Durchführungsrechtsakte und harmonisierter Normen durch die Europäische Kommission ab. Diese sollen die technischen und operativen Modalitäten zur Anwendung der Verordnung präzisieren, insbesondere

- ✓ delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Nachhaltigkeitskriterien für Kunststoffrecyclingtechnologien,
- ✓ Durchführungsrechtsakte zur Einführung eines harmonisierten Kennzeichnungssystems sowie von Spezifikationen für Kennzeichnungspflichten und -formate,
- ✓ Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Methode zur Berechnung und Überprüfung des Rezyklat Anteils,
- ✓ harmonisierte Normen zur Festlegung der Methode zur Berechnung und Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen zur Verpackungsminimierung,
- ✓ delegierte Rechtsakte zur Festlegung einer Mindestanzahl von Umläufen für wiederverwendbare Verpackungen,
- ✓ weitere, noch zu definierende Punkte

Diese Durchführungsmaßnahmen werden von der Europäischen Kommission entsprechend dem in der Verordnung festgelegten Zeitplan schrittweise zwischen dem 12. August 2026 und dem 12. Februar 2030 verabschiedet

6. Technische Dokumentation

Hinweis: Die ergänzende technische Dokumentation wird vom Hersteller aufbewahrt und den zuständigen Marktüberwachungsbehörden auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Kundenbezogene unterstützende Informationen, wie beispielsweise Materialdatenblätter oder zusammenfassende Konformitätserklärungen, können auf Anfrage über unsere Vertriebsabteilung bereitgestellt werden, sofern verfügbar und vorbehaltlich geltender Vertraulichkeitsbeschränkungen.

7. Zusätzliche Angaben

Recyclingfähigkeitsbewertung	false
Rezyklatanteil	NODATA
Prüfbericht / Referenznummer	intern

8. Verantwortliche Erklärung

Ort, Datum	Ettlingen, im August 2026
Zeichnungsberechtigte Person	Fabian Kraft
Funktion	Director Purchase & Procurement DACH-Region
Unterschrift	<i>F. Kraft</i>